



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

öffentlich

**Vorlagen-Nr. BV/032/2024**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 27.09.24

## Beratungsgegenstand:

### Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	26.11.2024	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Wusterhausen/Dosse den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin anwenden wird.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Abgabenordnung (AO)
- Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)

### Sachverhalt, Begründung:

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in der Gemeindevertretersitzung vom 11. Oktober 2016 (BV/122/2016) beim zuständigen Finanzamt Kyritz zu optieren und das „alte“ Recht im Bezug auf die Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes haben Bundestag und Bundesrat entschieden diese Frist bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern und die Kommunen entsprechend zu entlasten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 beschlossen, die Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre zu verlängern. Der Bundesrat hat der Fristverlängerung am 16. Dezember 2022 abschließend zugestimmt. Die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Kyritz gilt demnach bis zum 31. Dezember 2024 (§ 27 Abs. 22a UStG n. F.).

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat mittlerweile in einem Haushaltscheck alle steuerrelevanten Leistungen ermittelt (siehe Anlagen). Darüber hinaus wurde das Vertragsverhältnis gemeinsamen EDV-Teams (Stadt Kyritz, Amt Neustadt (Dosse), Amt Friesack und Gemeinde Wusterhausen/Dosse). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese IT-Dienstleistungen, welche die Gemeinde Wusterhausen/Dosse gegenüber den anderen Vertragspartnern erbringt, zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein wird.

Es gibt einen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (S. 207 zu Nummer 22 (§ 27 Abs. 1 Nr. 22a S. 1 UStG n. F.)) mit folgendem Inhalt:

*„Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 [Anm. d. Verfassers: redaktioneller Fehler, es muss heißen 2024 anstelle von 2023] verlängert.*

*Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neuen Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderungen.*

*In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neuen offene Rechtsfragen hinzu gekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 1 Nr. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.*

*Eine wesentliche Beeinträchtigung Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrung der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.“*

Der Haushaltscheck hatte zum Ergebnis, dass einige Leistungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse steuerpflichtig werden und die Leistung sich somit für die Bürger/Nutzer um 19% verteuert. Dies gilt auch für die IT-Dienstleistung des EDV-Teams, welche wir den Vertragspartnern dann entsprechend in Rechnung

stellen müssten.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse möchte vor dem Hintergrund ohnehin steigender Kosten der Bürger in vielen Bereichen, aber auch auf Rücksichtnahme auf die Vertragspartner (Haushaltsplanungen für 2025 ff.) auf die Anwendung des neuen UStG bis zum 31. Dezember 2026 verzichten. Das heißt, dass die Optionserklärung aus dem Jahr 2016 weiterhin fortgilt, bis die Übergangsregelung ausläuft bzw. wir der Optierung widersprechen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  ja, siehe weitere Ausführungen

**Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):**

Keine Umsatzbesteuerung von bestimmten Leistungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und somit finanzielle Entlastung von Bürgern und Vertragspartnern. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat durch die Nicht-Anwendung von „neuem“ Recht keinen finanziellen Nachteil.

**Anlagen:**

- Haushaltscheck der Fa. Schüllermann zu steuerbaren Leistungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- Vertragsprüfung der Fa. Schüllermann für das gemeinsame EDV-Team (Stadt Kyritz, Amt Neustadt (Dosse), Amt Friesack und Gemeinde Wusterhausen/Dosse)